



Mitteilungsblatt

Verordnung des Rektorates der Montanuniversität Leoben über die Erlangung der Studienberechtigung für die Studienrichtungsgruppe der Montanwissenschaftlichen Studien gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009 (Studienberechtigungsverordnung)

Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

§1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung:

1. vollendetes 20. Lebensjahr
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes
3. eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium

Zulassungsverfahren

§2.(1) Der Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich an das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied des Rektorates zu richten und in den Zentralen Diensten, Studien und Lehrgänge, einzubringen. Eine Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere auf die Vorbildung eingeht und eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über allfällige erfolglose Versuche, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen, sind jedenfalls vorzulegen.

(2) Die Referentin/Der Referent hat bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorates die Zulassung vorzuschlagen, wenn sie/er die Voraussetzungen von § 1 Z 3 als erwiesen erachtet. Falls keine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium vorliegt, kann die Referentin/der Referent der Bewerberin/dem Bewerber die Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Studium einführender Fachliteratur, Prüfung über eine einführende Lehrveranstaltung an der Universität u.a.) auftragen.

(3) Anlässlich der Zulassung einer Bewerberin/eines Bewerbers zur Studienberechtigungsprüfung hat das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorates anhand eines Vorschlages der zuständigen Referentin/des zuständigen Referenten die Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung (§3) festzustellen.

Studienrichtungsgruppe und Prüfungen

§3.(1) Die Studienberechtigung kann an der Montanuniversität Leoben für die Studienrichtungsgruppe der Montanwissenschaftlichen Studien erworben werden.

(2) Die Festlegung der Pflichtfächer wird in der Anlage A geregelt.

(3) Die Prüfungsanforderungen und -methoden für den Aufsatz und die Pflichtfächer werden in der Anlage B geregelt.

Anerkennung von Prüfungen

§4. (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Universitätslehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung(en).

(2) Der erfolgreiche Abschluss einer Universitätslehrveranstaltung, die den Stoff einer Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung vermittelt, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung. Die Feststellung solcher Lehrveranstaltungen obliegt bei Pflichtfächern dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorates.

(3) Die Ablegung von Prüfungen über die Beherrschung von Fremdsprachen ist nach Maßgabe der Gleichwertigkeit als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen.

(4) Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige, Teile einer Berufsreifeprüfung sowie Externistenprüfungen sind als Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen.

(5) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.

(6) Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und Studienberechtigungsprüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach auf Antrag zu befreien.

(7) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Studienberechtigungsprüfungskandidatin oder ein Studienberechtigungsprüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt hat, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.

(8) Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Universität abzulegen.

Organe und Wirkungsbereich

§5. (1) Das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung für die Studienrichtungsgruppe Montanwissenschaftliche Studien ist unter der Leitung des für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorates und unter Mitwirkung der Zentralen Dienste (Studien und Lehrgänge), der Referentin/des Referenten, der Studienberechtigungskommission und der Prüfer/innen für die an der Montanuniversität Leoben eingerichteten Studien durchzuführen.

(2) Auf Grund einer zwischen den Rektoraten der Technischen Universität Graz und der Montanuniversität Leoben getroffenen Vereinbarung kann der Technischen Universität Graz die administrative Abwicklung der Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Montanwissenschaftliche Studien namens der Montanuniversität Leoben übertragen werden. Von dieser Übertragung ausgenommen sind jene Agenden, die von Gesetzes wegen den

zuständigen akademischen Behörden der Montanuniversität Leoben, insbesondere dem Rektorat bzw. dem zuständigen Mitglied des Rektorats, vorbehalten sind.

(3) Im Falle einer Übertragung von Aufgaben der Studienberechtigungsprüfung an die Technische Universität Graz (Abs. 2) übernimmt das von der Montanuniversität Leoben in die Kommission der Technischen Universität Graz entsendete Mitglied die Funktion einer Referentin/eines Referenten für die Studienrichtungsgruppe Montanwissenschaftlichen Studien.

Aufgaben des für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorates

§6. Das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorates leitet das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung für die Studienrichtungsgruppe. Sie/Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht den Referent/inn/en, der Kommission oder den Prüfer/inne/n zugewiesen sind.

Studienberechtigungskommission

§7. (1) Als Studienberechtigungskommission fungiert für die Dauer der Vereinbarung gem. § 5 Abs. 2 die gemäß geltender Verordnung des Rektorates der TU Graz eingesetzte Studienberechtigungskommission.

(2) Die Kommission ist berechtigt,

1. Empfehlungen zur Zulassung, zur Anerkennung von Prüfungen sowie zur Anberaumung von Prüfungsterminen abzugeben und den Prüfer/inne/n Vorschläge zur Durchführung der Fachprüfungen zu erstatten

2. Gutachten und Vorschläge in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung dem Rektorat zu übermitteln

3. sich in Angelegenheiten der Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung zu informieren und dem zuständigen Organ Vorschläge zu machen; die mit der Lehrgangsdurchführung betrauten Personen haben die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren

4. sich über die Zahl der Anträge, der Zulassungen, die Prüfungsstatistik und den Studienverlauf der Absolvent/inn/en zu informieren

5. Vorschläge zur Abstimmung der Regelungen zur Studienberechtigungsprüfung zwischen den steirischen Universitäten und mit anderen postsekundären Bildungseinrichtungen zu erstatten und dem Rektorat einen Vorschlag zur Entsendung von 1-2 Vertreter/inne/n in eine interuniversitäre Studienberechtigungskommission in der Steiermark vorzulegen.

Prüfer/innen

§8. (1) Als Prüfer/innen können alle Universitätslehrer/innen herangezogen werden, die eine für das jeweilige Prüfungsfach ganz oder teilweise einschlägige, rechtlich nicht nach Semestern befristete Lehr- oder Unterrichtsbefugnis besitzen oder deren nach Semestern befristete Lehr- oder Unterrichtsbefugnis tatsächlich seit mindestens zwei Studienjahren ununterbrochen besteht. Die zuletzt genannten Universitätslehrer/innen scheiden mit Beginn des zweiten Semesters, für das ihnen kein Lehr- oder Unterrichtsauftrag erteilt wurde, als Prüfer der Studienberechtigungsprüfung aus.

(2) Für das Fach "Aufsatz über ein allgemeines Thema" und für jedes im Wirkungsbereich anfallende Pflichtfach hat das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorates nach Anhörung der zuständigen Organe nach Maßgabe des Bedarfes ein bis zwei Prüfer/innen zu bestellen.

(3) Die Prüferin/Der Prüfer eines Wahlfaches ist nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers auf Vorschlag der zuständigen Referentin/des zuständigen Referenten zu bestellen.

Prüfungsordnung

§9. (1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Einzelprüfungen über jedes Fach.

(2) Abgesehen von individuellen Terminvereinbarungen hat das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorates jedenfalls für den Aufsatz über ein allgemeines Thema und die Pflichtfächer in jedem Semester wenigstens zwei Prüfungstermine anzusetzen und wenigstens einen Monat vorher in geeigneter Weise kundzumachen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden, zu dem sie oder er eine Fachprüfung oder den ersten Teil derselben ablegen will.

(4) Fachprüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind binnen zwei Wochen durchzuführen. Ein schriftlicher oder praktischer Prüfungsteil ist vor dem zugehörigen mündlichen abzuhalten. Sofern schriftliche oder praktische Prüfungsaufgaben als Hausarbeit gestellt werden, hat die Prüferin/der Prüfer den Kandidat/inn/en hierfür eine angemessene Frist zu setzen; der mündliche Prüfungsteil ist binnen eines Monats ab Einreichung der Arbeit durchzuführen.

(5) Die Ablegung einer Fachprüfung an einer anderen Universität ist in beruflich, familiär oder fachlich begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorates zulässig. Für die Dauer der Gültigkeit des Abkommens gem. § 5 Abs. 2 gilt die Zustimmung zur Ablegung einer Fachprüfung an der Technischen Universität Graz als erteilt.

(6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen an Universitäten sind sinngemäß anzuwenden.

Beurteilung und Wiederholung

§10. (1) Jede Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung ist von der Prüferin oder vom Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu beurteilen. Das Ergebnis einer Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihr/ihm innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(2) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Kandidatin/der Kandidat nicht verschuldet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorates auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.

(3) Nicht bestandene Fachprüfungen einer Studienberechtigungsprüfung dürfen zweimal wiederholt werden.

(4) Die zweite Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.

Verfahrensvorschriften

§11. (1) Auf das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung, ausgenommen die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991- AVG-, BGBl.Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Gegen einen Bescheid des für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorates in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Senat der Montanuniversität zulässig.

(3) Die im Zusammenhang mit der Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen anfallenden Verwaltungsgeschäfte sind von den Zentralen Diensten, Studien und Lehrgänge, wahrzunehmen.

(4) Inhalt und Form des Ansuchens um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung, der Prüfungsakten und Prüfungsprotokolle werden vom Rektorat festgelegt; das Studienberechtigungszeugnis ist im Einvernehmen mit dem Senat festzulegen.

Abteilung von Referenten-, Kommissions- und Prüfungstätigkeiten

§ 12. Den Referent/inn/en, der/dem Vorsitzenden der Kommission und den Prüfer/inn/en ist ihr Zeitaufwand angemessen zu vergüten.

Evidenz der Kandidatinnen und Kandidaten

§13. (1) Die Verarbeitung von Daten der Kandidatinnen und Kandidaten und die Übermittlung an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung haben entsprechend § 3 und § 7 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl I Nr. 12/2002 idjgF zu erfolgen.

(2) Eine Auswertung der Zulassungs- und Prüfungsdaten ist auch der Kommission als Grundlage für entsprechende Beratungen zur Verfügung zu stellen. (§ 7 Abs. 1 Z. 4)

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§14. (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2010 bereits zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, sind die Bestimmungen des Studienberechtigungs-gesetzes, BGBl. 292/1985, bis zum Ablauf des 30. September 2012 weiterhin anzuwenden.

Für das Rektorat:

O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfhard Wegscheider, Rektor

**Anlage A : Festlegung der Prüfungsfächer für die Studienrichtungsgruppe
Montanwissenschaftliche Studien**

1. Fach	2. Fach	3. Fach	4. Fach	5. Fach
Aufsatz	Mathematik 3	Physik 1	Fremdsprache 1*	Wahlfach

***Lebende Fremdsprache 1 (Englisch)**

Anlage B : Festlegung der Prüfungsanforderungen und -methoden

1. Aufsatz über ein allgemeines Thema

Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema hat der Kandidat nachzuweisen, dass er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen; dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, seine Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der Republik Österreich, mit den gegenwärtigen Strukturen Österreichs und seiner Stellung in der Welt nachzuweisen. Die Arbeitszeit beträgt 4 Stunden.

2. Pflichtfächer

2.1. Lebende Fremdsprache

Lebende Fremdsprache 1:

Für die Arbeit mit einfachen fachlichen Texten unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie grundlegender Wortschatz. - schriftlich

Lebende Fremdsprache 2:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen. – schriftlich und mündlich

2.2. Mathematik

Mathematik 1:

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik. – schriftlich und mündlich

Mathematik 2:

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; elementare Funktionen; lineare Algebra (insbesondere Vektoren) und Geometrie; Trigonometrie und Winkelfunktionen; Folgen und Reihen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung. – schriftlich und mündlich

Mathematik 3:

Mathematik 2 und zusätzlich: Komplexe Zahlen; algebraische Strukturen; Ausbau und Exaktifizierung der Infinitesimalrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik. – schriftlich und mündlich

2.3. Darstellende Geometrie

Lösen der Grundaufgaben in zugeordneten Normalrissen; perspektivische Darstellung; Seitenrissprinzip; Darstellung ebenflächig begrenzter Körper und einfacher technischer Objekte; ebene Schnitte und Netze von Prismen und Pyramiden; perspektive Affinität und Kollineation; Normalriss eines Kreises; Ellipse als affines Bild des Kreises; Drehzylinder und

Drehkegel; Darstellung der Kugel und ihrer ebenen Schnitte; ebene Schnitte von Drehzylindern und Drehkegeln; Abwicklung von Drehzylindern und Drehkegeln. - schriftlich

2.4. Physik

Physik 1:

Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen- abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung.

Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen.

Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von Wellen; Akustik.

Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen; Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie.

Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung - Potential; Strom -Spannung - Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld; Wechselstrom; elektrische Maschinen; Messgeräte; elektrische Leiter; Halbleiter.

Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität.

Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen - Welle; optische Geräte; physiologische Optik. – schriftlich und mündlich

Physik 2:

Physik 1 und zusätzlich: Aufbau und Struktur der Festkörper; Atom- und Kernphysik; Radioaktivität; Quantenmechanik; Astrophysik; Grundzüge der allgemeinen und speziellen Relativitätstheorie; Weltbild der Physik - Physik des 20. Jahrhunderts und aktuelle Probleme der Gegenwart. – schriftlich und mündlich

2.5. Chemie

Chemie 1:

Allgemeine Chemie: Bausteine der Materie (Aufbau der Atome und Moleküle, Arten der chemischen Bindung, Radioaktivität); Bedeutung des Periodensystems; die drei klassischen Aggregatzustände; Satz von Avogadro; Molvolumen; Avogadro-(Loschmidt-)Konstante; allgemeine Gasgleichung; chemische Reaktionen (Gleichungen, Stöchiometrie, Massenwirkungsgesetz, Prinzip von LeChatelier-Braun); Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse; Lösungen; Dissoziation und Assoziation; Säuren, Basen und Salze; pH-Wert; Hydrolyse; Elektrolyse.

Anorganische Chemie: Wasserstoff; Sauerstoff; Halogene; weitere wichtige nichtmetallische Elemente und Metalle; Verbindungen dieser Elemente.

Organische Chemie: Sonderstellung des Kohlenstoffes; ketten- und ringförmige Verbindungen; Isomerie; Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate (funktionelle Gruppen); aromatische Verbindungen; Erdöl; Kunststoffe (Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition). – schriftlich und mündlich

Chemie 2:

Chemie 1 und zusätzlich: Allgemeine Chemie: Energieumsatz bei chemischen Reaktionen, Maßanalyse, Ionenreaktionen, Korrosion.

Anorganische Chemie: Edelgase, Schwefel, Phosphor, Silizium, Metalle und deren Verbindungen.

Organische Chemie: Nomenklatur, Heterozyklen, optische Aktivität, Waschmittel, Reaktionstypen.

Einführung in die Biochemie: Kohlenhydrate; Fette; Aminosäuren; Eiweißstoffe (Kolloide). – schriftlich und mündlich

2.6. Biologie und Geologie

Biologie:

Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten. - mündlich

Biologie und Umweltkunde:

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Groseinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen. - mündlich

Geologische Grundlagen:

Entstehung und Aufbau der Erde (Gebirgsbildung, Vulkanismus, Erdbeben); Stellung der Erde im Weltall; Kristallbegriff; Gesteine und Minerale und deren Bildung; geologischer Aufbau Österreichs. - mündlich

Biologisch-geologische Grundlagen:

"Biologie und Umweltkunde" und zusätzlich "Geologische Grundlagen". - mündlich